



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-231/14 P

InnoLux Corp. gegen Europäische Kommission

„Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 AEUV — Art. 53 des EWR-Abkommens — Weltmarkt für Flüssigkristallanzeigen (LCD) — Preisfestsetzung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen (2006) — Ziff. 13 — Bestimmung des Umsatzes, der mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang steht — Interne Verkäufe des betreffenden Produkts außerhalb des EWR — Berücksichtigung der Verkäufe der Endprodukte, in die das betreffende Produkt eingebaut ist, an Dritte im EWR“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Juli 2015

- Gerichtliches Verfahren — Mündliches Verfahren — Wiedereröffnung — Verpflichtung, das mündliche Verfahren wiederzueröffnen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, zu rechtlichen Punkten, die in den Schlussanträgen des Generalanwalts angesprochen werden, Stellung zu nehmen — Fehlen*
(Art. 252 Abs. 2 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 23; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 83)
- Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße — Bestimmung des Umsatzes — Kriterien — Berücksichtigung der Verkäufe an vertikal in das beschuldigte Unternehmen integrierter Unternehmen — Zulässigkeit — Berücksichtigung des Werts der in über Tochtergesellschaften an Dritte verkaufte Endprodukte eingebauten Produkte, auf die sich das Kartell bezog — Zulässigkeit*
(Art. 101 Abs. 1 AEUV; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung der Kommission 2006/C 210/02, Ziff. 13)
- Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung*
(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1)
- Wettbewerb — Geldbußen — Sanktionen, die von den Unionsorganen verhängt werden, und Sanktionen, die in einem Drittstaat wegen Verstoßes gegen das nationale Wettbewerbsrecht verhängt werden — Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem — Fehlen*
(Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 26-29)

2. Bei der Festsetzung der Höhe einer wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln zu verhängenden Geldbuße umfasst der Begriff des Umsatzes im Sinne von Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1/2003 die Umsätze, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt erzielt worden sind, ohne dass bestimmt werden müsste, ob sie tatsächlich von der Zuwiderhandlung betroffen waren, da der Teil des Umsatzes, der aus dem Verkauf der Produkte stammt, auf die sich die Zuwiderhandlung bezog, am besten geeignet ist, die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Zuwiderhandlung wiederzugeben. Zwar kann der Begriff des Umsatzes im Sinne von Ziff. 13 der genannten Leitlinien nicht so weit ausgedehnt werden, dass er die von dem betreffenden Unternehmen getätigten Verkäufe umfasst, die nicht vom Anwendungsbereich des zur Last gelegten Kartells erfasst werden. Es würde aber dem mit Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verfolgten Ziel zuwiderlaufen, wenn bei vertikal integrierten Kartellteilnehmern, nur weil sie die Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezog, außerhalb des EWR in Endprodukte eingebaut haben, der Anteil am Wert der mit diesen Endprodukten im EWR erzielten Umsätze, der dem Wert der Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezog, entsprechen konnte, bei der Berechnung der Geldbuße nicht berücksichtigt würde.

Denn vertikal integrierte Unternehmen können aus einer unter Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV getroffenen horizontalen Preisabsprache nicht nur bei Verkäufen an unabhängige Dritte auf dem Markt des Produkts, auf das sich die Zuwiderhandlung bezog, Nutzen ziehen, sondern auch auf dem Markt, der den Verarbeitungserzeugnissen nachgelagert ist, in deren Zusammensetzung die Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingehen, und zwar auf zwei unterschiedliche Arten. Entweder wälzen diese Unternehmen die Preiserhöhungen der Ausgangsmaterialien, die sich aus dem Gegenstand der Zuwiderhandlung ergeben, auf den Preis der Verarbeitungserzeugnisse ab, oder sie wälzen sie nicht ab, was dann zur Folge hat, dass sie einen Kostenvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern erlangen, die sich die gleichen Ausgangsmaterialien auf dem Markt der relevanten Produkte beschaffen. Die Nichteinbeziehung solcher Umsätze würde bewirken, dass die wirtschaftliche Bedeutung der von einem bestimmten Unternehmen begangenen Zuwiderhandlung künstlich geschmälert würde, da die bloße Tatsache, dass ausgeschlossen würde, dass solche Umsätze, die im EWR tatsächlich von dem Kartell betroffen sind, berücksichtigt werden, dazu führen würde, dass letztlich eine Geldbuße verhängt wird, die mit dem Anwendungsbereich des Kartells im EWR in keinem wirklichen Zusammenhang steht.

Die Berücksichtigung solcher Umsätze, die von einem vertikal integrierten Unternehmen außerhalb des EWR erzielt wurden, bei der Berechnung der Geldbuße geht nicht über die räumliche Zuständigkeit der Kommission hinaus. Diese ist für die Anwendung von Art. 101 AEUV auf ein Kartell mit weltweiter Tragweite zuständig, sofern die Kartellteilnehmer das Kartell im EWR durchgeführt haben, indem sie das Produkt, auf das sich die Zuwiderhandlung bezog, dort an Drittunternehmen verkauft haben. In einem solchen Fall hat der bei der Berechnung der Geldbuße zugrunde gelegte Umsatz aber die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung und das relative Gewicht des betroffenen Unternehmens daran wiederzugeben.

(vgl. Rn. 51, 55, 56, 62, 70-74)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 59-61)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 75)